

Abschrift.

I D.1076/1936.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schuhmacher und Kolonialwarenhändler
H W in Herschberg
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
9. Februar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Freiesleben,
die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Flor, Dr. Teuffel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in Z w e i b r ü c k e n vom
3. November 1936 wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen
aufgehoben; die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Die Rüge der Revision, die Urteilsausführungen enthielten
Denkfehler und auf ihnen beruhe das Urteil, ist in Wahrheit nur ein
Ankämpfen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts und daher un=
beachtlich; § 337 StPO.

II.

II. Dagegen ist die Verfahrensrüge begründet.

Das Landgericht hat die als Zeugin vernommene Frau B[] in Anwendung des § 61 Nr.4 StPO. unbeeidigt gelassen, „weil die Aussagen der Zeugin zur Unehre gereichen“ (Bl. 26 d.A.). Eine weitere Begründung enthält der Beschluß nicht.

Wie der Senat bereits in früheren Fällen entschieden hat - 1 D 1545/34 vom 5. Februar 1935 = JW. 1935 S.2436 Nr.17; 1 D 491/35 vom 13. August 1935 = JW. 1935 S.2976 Nr.49 -, gelten für die Anwendung des § 61 Nr.4 StPO. ähnliche grundsätzliche Erwägungen, wie sie in der Entscheidung RGSt.Bd.68 S.310 zum § 61 Nr.2 StPO. dargelegt worden sind. Das Landgericht hätte also erwägen müssen, ob Frau B[] in der Bekennung der vollen Wahrheit beeinflusst wurde, weil sie sich durch eine wahre Aussage Unehre bereiten könnte. Nur wenn das nach der Überzeugung des Landgerichts gegeben war, konnte die Vereidigung nach § 61 Nr.4 StPO. unterbleiben. Eine Prüfung nach dieser zum § 61 Nr.4 maßgebenden Richtung hat das Landgericht offenbar nicht angestellt. Daß die erörterte Voraussetzung nach der Sachlage ohne weiteres gegeben gewesen wäre, läßt sich, zumal bei den Ausführungen des Urteils darüber, was Frau B[] in der Hauptverhandlung und bei ihren mehrfachen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren im einzelnen bekundet hat, nicht annehmen.

Der von der Revision gerügte Verfahrensverstöß liegt demnach vor.

Auf ihm kann auch das Urteil beruhen. Dazu ist folgendes zu bemerken.

Die Meinung des Verteidigers in seiner Gegenerklärung, der Fehler werde dadurch ausgeglichen, daß das Unterbleiben der Vereidigung auch nach § 61 Nr.5 StPO. begründet erscheine, ist abzulehnen. Das Landgericht hat diese Vorschrift nicht angewendet. Das Revisionsgericht kann aber nicht feststellen, aus welchen Gründen das nicht geschehen ist. Wenn auch im Urteil von der Unglaubwürdigkeit der Zeugin gesprochen wird, so ergibt sich daraus noch nicht, daß sämtliche Richter einstimmig die beiden Voraussetzungen für die Nichtvereidigung eines Zeugen nach § 61 Nr.5 als gegeben erachtet haben.

Für die Nachprüfung der Frage, ob das Urteil auf dem Verfahrensverstöß beruhen kann, muß demnach unterstellt werden, daß Frau B[] vereidigt worden wäre. Wie in diesem Falle ihre Aussage endgültig gelautet haben würde und vom Tatrichter gewürdigt worden wäre, kann das Revisionsgericht nicht beurteilen. Die Möglichkeit einer Schuldfeststellung

stellung im Sinne der §§ 2, 5 Abs.2 BlutSchG. in Verbindung mit § 11 AusfVo., zum mindesten hinsichtlich eines Versuchs, ist demnach bei der jetzigen Verfahrenslage noch gegeben. Somit ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez.: Dr. Freiesleben. Raestrup. Dr. Ziegler.
Flor. Dr. Teuffel.
